

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bekanntmachung [1159 A]
des Gemeinsamen Bundesausschusses
in der Besetzung für die vertragszahnärztliche
Versorgung nach § 91 Abs. 6
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
über die Richtlinien zur Bestimmung der Befunde
und der Regelversorgungsleistungen,
für die Festzuschüsse nach den §§ 55, 56 SGB V
zu gewähren sind (Festzuschuss-Richtlinien),
sowie über die Höhe der auf die
Regelversorgungen entfallenden Beträge nach
§ 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V in
den Abstaffelungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5
sowie Abs. 2 SGB V vom 23. und 30. Juni, 14. Juli
und 3. November 2004 — gültig ab 1. Januar 2005

Vom 3. November 2004

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung nach § 91 Abs. 6 SGB V hat am 23. und 30. Juni 2004, am 14. Juli 2004 und am 3. November 2004 die o. g. Richtlinien beschlossen und die von den Vertragspartnern mitgeteilten Gesamtbeträge für die Regelversorgungen sowie die sich daraus ergebenden abgestaffelten Festzuschussbeträge zur Kenntnis genommen.

Dem Verband der Zahntechniker-Innungen wurde gemäß § 92 Abs. 1a in Verbindung mit § 56 Abs. 3 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen im Rahmen der Beratungen des Unterausschusses wurden bei den Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Besetzung nach § 91 Abs. 6 SGB V berücksichtigt.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung hat erklärt, dass es die Beschlüsse zu den Festzuschuss-Richtlinien nicht beanstandet. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 94 Abs. 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 4 SGB V veröffentlicht.

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung nach § 91 Abs. 6 SGB V beschließt die nachfolgend aufgeführten Richtlinien und gibt die Höhe der auf die Regelversorgungen entfallenden Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 6 und 7 SGB V in den Abstaffelungen nach § 55 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V bekannt:

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
in der Besetzung nach § 91 Abs. 6 SGB V
(Vertragszahnärztliche Versorgung)
zur Bestimmung der Befunde und der
Regelversorgungsleistungen, für die Festzuschüsse nach
§§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind
(Festzuschuss-Richtlinien)
beschlossen am 23., 30. Juni, 14. Juli und 3. November 2004
sowie Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden
Beträge nach § 57 Abs. 1 und 2 SGB V und
Höhe der Festzuschüsse gemäß § 55 Abs. 1 und 2 SGB V
Präambel

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung nach § 91 Abs. 6 SGB V bestimmt auf der Grundlage der Zahnersatz-Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen nach § 56 Abs. 2 SGB V prothetische Regelversorgungen zu. Die Bestimmung der Befunde ist auf der Grundlage einer international anerkannten Klassifikation des Lückengebisses erfolgt. Dem zahnmedizinischen Befund wird unter Berücksichtigung der Zahnersatz-Richtlinien ein Befund dieser Festzuschuss-Richtlinien zugeordnet. Die dem jeweiligen Befund zugeordnete zahnprothetische Versorgung orientiert sich an den zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen, die zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse für den jeweiligen Befund gehören. Bei der Zuordnung der Regelversorgung sind auch die Funktionsdauer, die Stabilität und auch die Gegenbezahnung berücksichtigt worden. In die Festlegung der Regelversorgung sind die Befunderhebung, die Planung, die Vorbereitung des Restgebisses, die Beseitigung von groben Okklusionshindernissen und alle Maßnahmen zur Herstellung und Eingliederung des Zahnersatzes einschließlich der Nachbehandlung sowie die Unterweisung im Gebrauch des Zahnersatzes einbezogen. Dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen ist nach § 56 Abs. 3 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Stellungnahme ist in die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses einbezogen worden.

A. Allgemeines

1. Die nach dem zahnmedizinischen Befund zugeordneten Befunde von Teil B dieser Festzuschuss-Richtlinien sind nur ansetzbar, wenn die in den Beschreibungen der nachfolgenden Befunde geregelten Voraussetzungen vorliegen. Dabei sind die Inhalte der Leistungsbeschreibungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen berücksichtigt worden. Bei der Feststellung der Befunde wird Zahnersatz einschließlich Suprakonstruktionen natürlichen Zähnen gleichgestellt, soweit der vorhandene Zahnersatz noch funktionstüchtig ist oder die Funktionstüchtigkeit, z. B. durch Erweiterung, wiederhergestellt werden kann.
2. Die Festzuschüsse zu den Befunden werden erst dann gewährt, wenn die auslösenden Befunde mit Zahnersatz, Zahnkronen oder Suprakonstruktionen versorgt sind. Bei Teilleistungen werden die Festzuschüsse anteilig gewährt.
3. Als Regelversorgung ist festsitzender Zahnersatz grundsätzlich indiziert, wenn eine natürliche Gegenbezahnung vorhanden ist. Funktionstüchtiger festsitzender und Kombinations-Zahnersatz oder zeitgleich einzugliedernder festsitzender und Kombinations-Zahnersatz werden der natürlichen Gegenbezahnung gleichgestellt.

Bei Vorliegen einer herausnehmbaren Versorgung im Gegenkiefer (Modellgussklammerprothese, Totalprothese) ist festsitzender Zahnersatz grundsätzlich indiziert bei der Versorgung einer Lücke mit einem fehlenden Zahn je Seitenzahnggebiet oder bis zu vier fehlenden Zähnen im Frontzahnggebiet. Bei der Versor-

gung mit Zahnersatz soll eine funktionell ausreichende Gegenbeziehung vorhanden sein oder im Laufe der Behandlung hergestellt werden.

4. Bei Versicherten, die gemäß § 55 Abs. 2 SGB V unzumutbar belastet würden, gewähren die Krankenkassen zusätzlich zu den Festzuschüssen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB V einen weiteren Betrag in jeweils gleicher Höhe, angepasst an die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch in Höhe der nach § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB V entstandenen Kosten.

Protokollnotiz:

Der Gemeinsame Bundesausschuss geht davon aus, dass Festzuschüsse auch bei „Nicht-Härtefällen“ höchstens in Höhe der nach § 57 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB V entstandenen Kosten gewährt werden.

5. Wählen Versicherte, die gemäß § 55 Abs. 2 SGB V unzumutbar belastet würden, einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz gemäß § 55 Abs. 4 oder 5 SGB V, gewähren die Krankenkassen nur den doppelten Festzuschuss.
6. Suprakonstruktionen sind in den in den Zahnersatz-Richtlinien beschriebenen Fällen Gegenstand der Regelversorgung. Bei der Gewährung von Zuschüssen für Suprakonstruktionen bei Erstversorgung mit Implantaten hat der Versicherte Anspruch auf den Festzuschuss zur Versorgung der Befundsituation, die vor dem Setzen der Implantate bestand. Für die Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind Festzuschüsse ansetzbar, die der Gemeinsame Bundesausschuss auf der Grundlage von entsprechenden Regelleistungen ermittelt hat.

Eine Gewährung von Festzuschüssen erfolgt auch in den Fällen, in denen Suprakonstruktionen außerhalb der in den Zahnersatz-Richtlinien genannten Fälle gewählt werden.

7. Bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar.
8. Die Kosten für Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind gegenüber dem Versicherten für diejenigen Leistungen, die der Regelversorgung entsprechen, nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (Bema) und auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Verzeichnisses der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL II – 2004) abzurechnen.

Wählen Versicherte einen über die Regelversorgung gemäß § 56 Abs. 2 SGB V hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz, gilt als Abrechnungsgrundlage für die Mehrkosten die Gebührenordnung für Zahnärzte. Wählen Versicherte eine von der Regelversorgung abweichende andersartige Versorgung nach § 55 Abs. 5 SGB V, gilt als Abrechnungsgrundlage ebenfalls die Gebührenordnung für Zahnärzte.

Für die Ausnahmefälle gemäß Nr. 44 der Zahnersatz-Richtlinien (zahnbegrenzte Einzelzahnücke, atrophierte Kiefer) bilden BEMA und BEL II weiterhin die Abrechnungsgrundlage.

9. Begleitleistungen wie Anästhesien, Röntgenaufnahmen, parodontologische und konservierende Leistungen, die bei Versorgung gemäß § 56 Abs. 2 SGB V (Regelleistungen) erbracht werden, sind als vertragszahnärztliche Leistungen abzurechnen. Dies gilt auch in Fällen, in denen Versicherte eine Versorgung nach § 55 Abs. 4 und Abs. 5 SGB V wählen.

Protokollnotiz:

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2004 auf der Grundlage von § 56 Abs. 2 SGB V die Befunde bestimmt, für die Festzuschüsse gewährt werden. Er wird die Auswirkungen der beschlossenen Festzuschüsse, auch im Hinblick auf die Anwendung im Einzelfall überprüfen und ggf. auf der Grundlage von § 56 Abs. 2 Satz 12 SGB V fortentwickeln.

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO			
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾
						20%	30%	
1. Erhaltungswürdiger Zahn								
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	20a Metallische Vollkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 7b Planungsmodelle 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone/Metall 1031 Vorbereiten Krone 1032 Krone einarbeiten 1360 Gefrästes Lager 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	121,31	109,22	115,27	138,32	149,85	230,54
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnsubstanz, je Zahn	20c Metallische Teilkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 7b Planungsmodelle 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1032 Krone einarbeiten 1360 Gefrästes Lager 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	148,90	109,81	129,36	155,23	168,17	258,72

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO			
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾
						20%	30%	
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	20b Vestibulär verblendete Verblendkrone abzüglich: 20a Metallische Vollkrone	1024 Krone für vestibuläre Verblendung abzüglich: 1021 Vollkrone/Metall	7,68	76,02	41,85	50,22	54,41	83,70
	24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	1500 Metallverbindung nach Brand 1550 Konditionierung 1600 Vestib. Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1620 Vestibuläre Verblendung Keramik 1630 Zahnfleisch Keramik 1640 Vestib. Verblendung Komposit 1650 Zahnfleisch Komposit 9330 Versandkosten						
1.4 Endodontisch behandelte Zahn mit Erfordernis eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	18a Konfektionierter Stiftaufbau	Material: Stift	35,72	14,12	24,92	29,90	32,40	49,84
1.5 Endodontisch behandelte Zahn mit Erfordernis eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	18b Gegossener Stiftaufbau, zweiseitig 21 Prov. Krone mit Stiftverankerung	0010 Modell 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 1033 Stiftaufbau einarbeiten 1040 Modellation gießen 1050 Stiftaufbau 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	69,31	82,55	75,93	91,12	98,71	151,86

2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freisituation vorliegt (Lückensituation I)
Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen.
Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar.
Protokollnotiz: Die Indikation für die Einbeziehung eines Weisheitszahns als Brückenanker bei Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 ist besonders kritisch zu bewerten.

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO				
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾	
						20%	30%		
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	7b 91a 91c 92 19 95d 98a 89 93	Planungsmodelle Brückenanker (Metallische Vollkrone) Brückenanker (Metallische Teilkrone) Brückenspanne Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke Individuelle Abformung Beseitigung grober Artikulationsstörungen Adhäsivbrücke	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1023 Flügel für Adhäsivbrücke 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 1550 Konditionierung 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	270,86	275,74	273,30	327,96	355,29	546,60
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	7b 91a 91c 92 19 95d 98a 89	Planungsmodelle Brückenanker (Metallische Vollkrone) Brückenanker (Metallische Teilkrone) Brückenspanne Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke Individuelle Abformung Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	285,23	339,72	312,48	374,98	406,22	624,96

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO							
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾				
						20%	30%					
2.3 Zahnbe- grenzte Lücke mit drei neben- einander fehlen- den Zähnen, je Kiefer	7b	Planungs- modelle	0010 Modell	300,91	403,61	352,26	422,71	457,94	704,52			
	91a	Brückenan- ker (Metalli- sche Voll- krone)	0023 Verwen- dung von Kunststoff									
	91c	Brückenan- ker (Metalli- sche Teilkro- ne)	0024 Galvani- sieren									
	92	Brücken- spanne	0051 Sägemodell									
	19	Provisori- sche Brücke, Brückenan- ker bzw. Brü- ckenglied/er	0052 Einzel- stumpf- modell									
	95d	Abnahme und Wieder- befestigung einer provi- sorischen Brücke		0053 Modell nach Über- abdruck								
				0060 Zahnkranz								
				0070 Zahnkranz sockeln								
				0120 Mittelwert- artikulator								
				0201 Basis für Vorbiss- nahme								
				0211 Individuel- ler Löffel								
				0213 Basis für Bissregis- trierung								
				0220 Bisswall								
				0240 Übertra- gungskappe								
				0310 Provisori- sche Krone								
	98a	Individuelle Abformung		0320 Formteil								
				1021 Vollkrone Metall								
				1022 Teilkrone								
				1031 Vorbereiten Krone								
				1100 Brücken- glied								
1500 Metallver- bindung nach Brand												
9330 Versand- kosten												
Material: NEM Verbrauchsmate- rial Praxis												
89				Beseitigung grober Arti- kulations- störungen		0010 Modell	318,02	456,97	387,50	465,00	503,75	775,00
						0023 Verwen- dung von Kunststoff						
	0024 Galvani- sieren											
	0051 Sägemodell											
	0052 Einzel- stumpf- modell											
	0053 Modell nach Über- abdruck											
	0060 Zahnkranz											
	0070 Zahnkranz sockeln											
	0120 Mittelwert- artikulator											
	0201 Basis für Vorbiss- nahme											
98a	Individuelle Abformung		0211 Individuel- ler Löffel									
			0213 Basis für Bissregis- trierung									
			0220 Bisswall									
			0240 Übertra- gungskappe									
			0310 Provisori- sche Krone									
			0320 Formteil									
			1021 Vollkrone Metall									
			1022 Teilkrone									
			1031 Vorbereiten Krone									
			1100 Brücken- glied									
95d	Abnahme und Wieder- befestigung einer provi- sorischen Brücke		1500 Metallver- bindung nach Brand									
			9330 Versand- kosten									
			Material: NEM Verbrauchsmate- rial Praxis									

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO				
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾	
						20%	30%		
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	7b Planungsmodelle 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 91c Brückenanker (Metallische Teilkrone) 92 Brückenspanne 19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er 95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranzsockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone Metall 1022 Teilkrone 1031 Vorbereiten Krone 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	160,98	144,27	152,63	183,16	198,42	305,26	
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	7b Planungsmodelle 19 Provisorische Brücke, Brückenanker 91e Geschiebe bei geteilten Brücken 95d Abnahme und Wiederbefestigung der provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung	0010 Modell 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranzsockeln 0211 Individueller Löffel 1331 Individuelles Geschiebe 1341 Konfektions-Geschiebe Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis Konfektioniertes Geschiebe	41,87	191,82	116,85	140,22	151,91	233,70	
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15–25 und 34–44), je Verblendung für einen ersetzen Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich	91b Brückenanker (Vestibulär verblendete Verblendkrone) abzüglich: 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone) 95d Abnahme und Wiederbefestigung der provisorischen Brücke	1024 Krone für vestibuläre Verblendung abzüglich: 1021 Vollkrone/ Metall 1500 Metallverbindung nach Brand 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1620 Vestibuläre Verblendung Keramik 1630 Zahnfleisch Keramik 1640 Vestibuläre Verblendung Komposit 1650 Zahnfleisch Komposit 9330 Versandkosten	5,05	76,54	40,80	48,96	53,04	81,60	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO					
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾		
						20%	30%			
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen oder Freundsituationen										
3.1. Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	149,83	399,32	274,58	329,50	356,95	549,16
Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	96a	Partielle Prothese	0201	Basis für Vorbissnahme						
	96b	Partielle Prothese	0211	Individualer Löffel						
	96c	Partielle Prothese	0212	Funktionslöffel						
	98a	Individuelle Abformung	0213	Basis für Bissregistrierung						
	98b	Funktionsabdruck	0220	Bisswall						
	98c	Funktionsabdruck	1370	Schubverteilungsarm						
	98g	UK	1550	Konditionierung						
	98h/1	Metallbasis gegossene Halte- und Stützvorrichtung	1600	Vest. Verblendung Kunststoff						
	98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	1610	Zahnfleisch Kunststoff						
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	1640	Vest. Verblendung Komposit						
			1650	Zahnfleisch Komposit						
			2010	Metallbasis						
			2021	Einarmige Klammer						
			2022	Inlayklammer						
			2023	Fortlaufende Klammer						
			2024	Bonyhardklammer						
			2025	Kralle						
			2026	Ney-Stiel						
			2027	Auflage						
			2028	Umgebungsbügel						
			2031	Zweiarmige Klammer						
			2032	Approximalklammer						
			2033	Ringklammer						
			2034	Rücklaufklammer						
			2035	Bonyhardklammer						
			2036	Doppelbogenklammer						
			2041	Zweiarmige Klammer/Auflage						
			2042	Approximalklammer/Auflage						
			2043	Ringklammer/Auflage						
			2044	Rücklaufklammer/Auflage						
			2045	Bonyhardklammer/Auflage						
			2046	Überwurfklammer/Auflage						
			2050	Bonwillklammer						
			2081	Rückenschutzplatte						
			2082	Metallzahn						
			2083	Metallkauffläche						
			2110	Abschlussrand						
			3010	Aufstellung Grundeinheit						
			3020	Aufstellung Wachs je Zahn						
			3030	Aufstellung Metall je Zahn						
			3410	Übertragung je Zahn						
			3610	Fertigstellung Grundeinheit						
			3620	Fertigstellung je Zahn						

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO				
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾	
						20%	30%		
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer bei Erfordernis einer schleimhautgetragenen Deckprothese in Verbindung mit einer dentalen Verankerung durch Teleskopkrone(n) oder Wurzelstiftkappe(n), je Kiefer	7b Planungsmodelle 97a Totalprothese OK 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwert-artikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8060 Gegossenes Basisteil 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	223,87	291,41	257,64	309,17	334,93	515,28	
4.2 Zahnloser Oberkiefer	7b Planungsmodelle 97a Totalprothese OK 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwert-artikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellung Wachs je Zahn 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	223,87	283,12	253,50	304,20	329,55	507,00	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO					
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾		
						20%	30%			
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer bei Erfordernis einer Schleimhautgetragenen Deckprothese in Verbindung mit einer dentalen Verankerung durch Teleskopkrone(n) oder Wurzelstiftkappe(n), je Kiefer	7b	Planungsmodelle	0010 Modell	263,38	290,37	276,88	332,26	359,94	553,76	
	97b	Totalprothese UK	0120 Mittelwertartikulator							
	98a	Individuelle Abformung	0201 Basis für Vorbissnahme							
	98c	Funktionsabdruck UK	0211 Individueller Löffel							
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0212 Funktionslöffel							
			0213 Basis für Bissregistrierung							
			0215 Basis für Aufstellung							
			0220 Bisswall							
			3010 Aufstellung Grundeinheit							
			3020 Aufstellung Wachs je Zahn							
			3610 Fertigstellung Grundeinheit							
			3620 Fertigstellung je Zahn							
			3821 Weichkunststoff							
			3822 Sonderkunststoff							
			3830 Zahn zahnfarben hergestellt							
			3840 Zahn zahnfarben hinterlegen							
			8060 Gegossenes Basisteil							
			9330 Versandkosten							
			Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
	4.4 Zahnloser Unterkiefer	7b	Planungsmodelle	0010 Modell	263,38	278,12	270,75	324,90	351,98	541,50
		97b	Totalprothese UK	0120 Mittelwertartikulator						
98a		Individuelle Abformung	0201 Basis für Vorbissnahme							
98c		Funktionsabdruck UK	0211 Individueller Löffel							
89		Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0212 Funktionslöffel							
			0213 Basis für Bissregistrierung							
			0215 Basis für Aufstellung							
			0220 Bisswall							
			3010 Aufstellung Grundeinheit							
			3020 Aufstellung Wachs je Zahn							
			3610 Fertigstellung Grundeinheit							
			3620 Fertigstellung je Zahn							
			3821 Weichkunststoff							
			3822 Sonderkunststoff							
			9330 Versandkosten							
			Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
4.5 Erfordernis einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer Protokollnotiz zu Nr. 4.5 Gemäß Nr. 34 der Zahnersatz-Richtlinien geht bei totalen Prothesen in der Regel eine Metallbasis über das Gebot der Wirtschaftlichkeit hinaus und unterliegt der Leistungspflicht der Krankenkassen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Torus palatinus und Exostosen).		98e	Metallbasis	1550 Konditionieren	11,43	124,43	67,93	81,52	88,31	135,86
				1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff						
				1640 Vestibuläre Kompositverblendung						
				2010 Metallbasis						
				2081 Rückenschutzplatte						
			2082 Metallzahn							
			2083 Metallkautschukfläche							
			2110 Abschlussrand							
			3030 Aufstellung Metall je Zahn							
			abzüglich: 3020 Aufstellung Wachs je Zahn							
		3410 Übertragung je Zahn								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO			
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾
						20%	30%	
5.1 Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b Planungsmodelle 96a Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwert-artikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 2021 Einarmige Klammer 2022 Inlayklammer 2023 Fortlaufende Klammer 2024 Bonyhardklammer 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgebungsbügel 2031 Zweiarmlige Klammer 2032 Approximalklammer 2033 Ringklammer 2034 Rücklaufklammer 2035 Bonyhardklammer 2036 Doppelbogenklammer 2041 Zweiarmlige Klammer/Auflage 2042 Approximalklammer/Auflage 2043 Ringklammer/Auflage 2044 Rücklaufklammer/Auflage 2045 Bonyhardklammer/Auflage 2046 Überwurfklammer/Auflage 2050 Bonwill-Klammer 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellen der Zähne 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3801 Einarmige Klammer 3802 Inlayklammer 3803 Interdental-Knopfklammer 3804 Approximalklammer 3805 Auflage 3806 Bonyhardklammer 3811 Zweiarmlige Klammer/Auflage 3812 Bonyhardklammer/Auflage 3813 Überwurfklammer 3814 Doppelbogenklammer 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	44,00	126,61	85,31	102,37	110,90	170,62

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO			
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾
						20%	30%	
5.2 Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b Planungsmodelle 96b Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwert-artikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 2021 Einarmige Klammer 2022 Inlayklammer 2023 Fortlaufende Klammer 2024 Bonyhardklammer 2025 Kralle 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgebungsbügel 2031 Zweiarmlige Klammer 2032 Approximalklammer 2033 Ringklammer 2034 Rücklaufklammer 2035 Bonyhardklammer 2036 Doppelbogenklammer 2041 Zweiarmlige Klammer/Auflage 2042 Approximalklammer/Auflage 2043 Ringklammer/Auflage 2044 Rücklaufklammer/Auflage 2045 Bonyhardklammer/Auflage 2046 Überwurfklammer/Auflage 2050 Bonwill-Klammer 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellen der Zähne 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3801 Einarmige Klammer 3802 Inlayklammer 3803 Interdental-Knopfklammer 3804 Approximalklammer 3805 Auflage 3806 Bonyhardklammer 3811 Zweiarmlige Klammer/Auflage 3812 Bonyhardklammer/Auflage 3813 Überwurfklammer 3814 Doppelbogenklammer 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	64,69	170,31	117,50	141,00	152,75	235,00

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO				
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾	
						20%	30%		
5.3 Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b Planungsmodelle 96c Partielle Prothese 98a Individuelle Abformung 98b Funktionsabdruck OK 98c Funktionsabdruck UK 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0120 Mittelwert-artikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0212 Funktionslöffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0215 Basis für Aufstellung 0220 Bisswall 2021 Einarmige Klammer 2022 Inlayklammer 2023 Fortlaufende Klammer 2024 Bonyhardklammer 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgehungsbügel 2031 Zweiarmlige Klammer 2032 Approximalklammer 2033 Ringklammer 2034 Rücklaufklammer 2035 Bonyhardklammer 2036 Doppelbogenklammer 2041 Zweiarmlige Klammer/Auflage 2042 Approximalklammer/Auflage 2043 Ringklammer/Auflage 2044 Rücklaufklammer/Auflage 2045 Bonyhardklammer/Auflage 2046 Überwurfklammer/Auflage 2050 Bonwill-Klammer 2120 Zuschlag einz. Klammer 3010 Aufstellung Grundeinheit 3020 Aufstellen der Zähne 3610 Fertigstellung Grundeinheit 3620 Fertigstellung je Zahn 3801 Einarmige Klammer 3802 Inlayklammer 3803 Interdental-Knopfklammer 3804 Approximalklammer 3805 Auflage 3806 Bonyhardklammer 3811 Zweiarmlige Klammer/Auflage 3812 Bonyhardklammer/Auflage 3813 Überwurfklammer 3814 Doppelbogenklammer 9330 Versandkosten Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	93,00	214,60	153,80	184,56	199,94	307,60	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO					
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾		
						20%	30%			
5.4 Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	97a	Totalprothese OK	0010 Modell	195,22	250,57	222,90	267,48	289,77	445,80	
	97b	Totalprothese UK	0120 Mittelwert-artikulator							
	98a	Individuelle Abformung	0201 Basis für Vorbissnahme							
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0211 Individueller Löffel							
			0212 Funktionslöffel							
			0213 Basis für Bissregistrierung							
			0215 Basis für Aufstellung							
			0220 Bisswall							
			3010 Aufstellung Grundeinheit							
			3020 Aufstellung Wachs je Zahn							
			3610 Fertigstellung Grundeinheit							
			3620 Fertigstellung je Zahn							
			9330 Versandkosten							
			Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
6 Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz										
6.1 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer Versorgung ohne Erfordernis der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), je Prothese	100a	Wiederherstellung ohne Abformung	0010 Modell	21,43	30,65	26,04	31,25	33,85	52,08	
			3830 Zahn zahnfarben hergestellt							
			3840 Zahn zahnfarben hinterlegen							
			8010 Grundeinheit							
			8021 LE Sprung							
			8022 LE Bruch							
			8023 LE Einarbeiten Zahn							
			8024 LE Basisteil Kunststoff							
			9330 Versandkosten							
					Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis					
6.2 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer Versorgung mit Erfordernis der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), je Prothese	100b	Wiederherstellung mit Abformung	0010 Modell	35,72	38,99	37,36	44,83	48,57	74,72	
			0112 Fixator							
			0120 Mittelwert-artikulator							
			3801 Einarmige Klammer							
			3802 Inlayklammer							
			3803 Interdental-Knopfklammer							
			3804 Approximalklammer							
			3805 Auflage							
			3806 Bonyhardklammer							
			3811 Zweiarmlige Klammer/Auflage							
			3812 Bonyhardklammer/Auflage							
			3813 Überwurfklammer							
			3814 Doppelbogenklammer							
			3830 Zahn zahnfarben hergestellt							
			3840 Zahn zahnfarben hinterlegen							
			8010 Grundeinheit							
			8021 LE Sprung							
			8022 LE Bruch							
			8023 LE Einarbeiten Zahn							
			8024 LE Basisteil Kunststoff							
			8025 LE Klammer einarbeiten							
			8130 Auswechseln Konfektionsteil							
			9330 Versandkosten							
		Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO				
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾	
						20%	30%		
6.3 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer Versorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese	100b Wiederherstellung mit Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 1349 Sekundärteil wiederbefestigen 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposit 1650 Zahnfleisch Komposit 2021 Einarmige Klammer 2022 Inlayklammer 2023 Fortlaufende Klammer 2024 Bonyhardklammer 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgebungsbügel 2031 Zweiarmlige Klammer 2032 Approximalklammer 2033 Ringklammer 2034 Rücklaufklammer 2035 Bonyhardklammer 2036 Doppelbogenklammer 2041 Zweiarmlige Klammer/Auflage 2042 Approximalklammer/Auflage 2043 Ringklammer/Auflage 2044 Rücklaufklammer/Auflage 2045 Bonyhardklammer/Auflage 2046 Überwurfklammer/Auflage 2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkauffläche 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3801 Einarmige Klammer 3802 Inlayklammer 3803 Interdental-Knopfklammer 3804 Approximalklammer 3805 Auflage 3806 Bonyhardklammer 3811 Zweiarmlige Klammer/Auflage 3812 Bonyhardklammer/Auflage 3813 Überwurfklammer	35,72	79,67	57,70	69,24	75,01	115,40	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO				
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾	
						20%	30%		
		3814 Doppelbogenklammer							
		3830 Zahn zahnfarben hergestellt							
		3840 Zahn zahnfarben hinterlegen							
		8010 Grundeinheit							
		8021 LE Sprung							
		8022 LE Bruch							
		8024 LE Basisteil Kunststoff einarbeiten							
		8025 LE Klammer einarbeiten							
		8026 LE Rückenschutzplatte							
		8027 LE Kunststoffattel							
		8070 Metallverbindung							
		9330 Versandkosten							
		Material: Verbrauchsmaterial Praxis							
6.4 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger Versorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese	100b Wiederherstellung mit Abformung	0010 Modell	36,30	67,34	51,82	62,18	67,37	103,64	
	98f Halte- und Stützvorrichtungen	0112 Fixator							
		0120 Mittelwertartikulator							
	89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0201 Basis für Vorbissnahme							
		0213 Basis für Bissregistrierung							
		0220 Bisswall							
		3801 Einarmige Klammer							
		3802 Inlayklammer							
		3803 Interdental-Knopfklammer							
		3804 Approximalklammer							
		3805 Auflage							
		3806 Bonyhardklammer							
		3811 Zweiarmlige Klammer/Auflage							
		3812 Bonyhardklammer/Auflage							
		3813 Überwurfklammer							
		3814 Doppelbogenklammer							
		3830 Zahn zahnfarben hergestellt							
		3840 Zahn zahnfarben hinterlegen							
		8010 Grundeinheit							
		8021 LE Sprung							
		8022 LE Bruch							
		8023 LE Einarbeiten Zahn							
		8024 LE Basisteil Kunststoff einarbeiten							
		8025 LE Klammer							
		8030 Gebogene Retention							
		9330 Versandkosten							
		Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO				
						Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾	
							20%	30%		
6.5 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger Versorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese	100b	Wiederherstellung mit Abformung	0010 Modell 0112 Fixator 0120 Mittelwert-artikulator	38,23	94,19	66,21	79,45	86,07	132,42	
	98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0201 Basis für Vorbissnahme							
	98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall							
	98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff							
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	1610 Zahnfleisch Kunststoff 1640 Vestibuläre Verblendung Komposit 1650 Zahnfleisch Komposit 2021 Einarmige Klammer 2022 Inlayklammer 2023 Fortlaufende Klammer 2024 Bonyhardklammer 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgebungsbügel 2031 Zweiarmige Klammer 2032 Approximalklammer 2033 Ringklammer 2034 Rücklaufklammer 2035 Bonyhardklammer/ Gegenlager 2036 Doppelbogenklammer 2041 Zweiarmige Klammer/ Auflage 2042 Approximalklammer/ Auflage 2043 Ringklammer/ Auflage 2044 Rücklaufklammer/ Auflage 2045 Bonyhardklammer/ Auflage 2046 Überwurfklammer/ Auflage 2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte 2082 Metallzahn 2083 Metallkauffläche 2110 Abschlussrand 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Klammer einarbeiten							

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO				
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾	
						20%	30%		
		8026 LE Rückenschutzplatte							
		8027 LE Kunststoffsaattel							
		8030 Gebogene Retention							
		8040 Gegossene Retention							
		8060 Gegossenes Basisteil							
		8070 Metallverbindung							
		9330 Versandkosten							
		Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
6.6 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teilzahnersatz, je Prothese	100c Teilunterfütterung 100d Vollständige Unterfütterung	0010 Modell 0112 Fixator 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 8080 Teilunterfütterung 8090 Vollst. Unterfütterung 8100 Prothesenbasis erneuern 9330 Versandkosten Material	37,58	61,90	49,74	59,69	64,66	99,48	
6.7 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	100e Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK 100f Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0010 Modell 0112 Fixator 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 8090 Vollst. Unterfütterung 8100 Prothesenbasis erneuern 9330 Versandkosten Material	57,86	71,61	64,74	77,69	84,16	129,48	
6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	24a Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers 95a Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern 95b Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern 19 Provisorische Krone	0010 Modell 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator 1500 Metallverbindung nach Brand 8070 Metallverbindung 8200 Reparatur Krone /Brückenglied 9330 Versandkosten Material	15,57	1,59	8,58	10,30	11,15	17,16	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO											
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾								
						20%	30%									
6.9 Wiederherstellungsbedürftige Facette an einer Krone bzw. einem Brückenanker, einem Brückenglied, je Facette	24b Wiedereinsetzen/Erneuerung einer Facette 95c Wiedereinsetzen/Erneuerung einer Facette 19 Provisorische Krone	0010 Modell	31,42	39,16	35,29	42,35	45,88	70,58								
		0051 Sägemodell														
		0052 Einzelstumpfmodell														
		0053 Modell nach Überabdruck														
		0120 Mittelwertartikulator														
		0320 Formteil														
		1550 Konditionierung														
		1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff														
		1610 Zahnfleisch aus Kunststoff														
		1620 Vestibuläre Verblendung Keramik														
		1630 Zahnfleisch Keramik														
		1640 Vestibuläre Verblendung Komposit														
		1650 Zahnfleisch aus Komposit														
		8070 Metallverbindung														
		8200 Reparatur Krone/Brückenglied														
		9330 Versandkosten														
		Material														
		6.10 Erneuerungsbedürftiges Sekundärteleskop, je Zahn							91d Teleskopkrone halbe Gebühr 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung	0010 Modell	87,32	201,26	144,29	173,15	187,58	288,58
										0023 Verwendung von Kunststoff						
0051 Sägemodell																
0052 Einzelstumpfmodell																
0053 Modell nach Überabdruck																
0055 Fräsmodell																
0060 Zahnkranz																
0070 Zahnkranz sockeln																
0120 Mittelwertartikulator																
0211 Individueller Löffel																
1201 Tel. Sekundärkrone																
9330 Versandkosten																
Material:																
NEM																
Verbrauchsmaterial Praxis																
7 Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen	7b Planungsmodelle 20a Metallische Vollkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 98a Individuelle Abformung		0010 Modell	121,31	108,53	114,92	137,90	149,40		229,84						
			0022 Platzhalter einfügen													
			0023 Verwendung von Kunststoff													
			0051 Sägemodell													
		0052 Einzelstumpfmodell														
		0053 Modell nach Überabdruck														
		0055 Fräsmodell														
		0060 Zahnkranz														
		0070 Zahnkranz sockeln														
		0120 Mittelwertartikulator														
		0211 Individueller Löffel														
		0213 Basis für Bissregistrierung														
		0220 Bisswall														
		0240 Übertragungskappe														
		0310 Provisorische Krone														
		1021 Vollkrone/Metall														
		1360 Gefrästes Lager														
		9330 Versandkosten														
		Material:														
NEM																
Verbrauchsmaterial Praxis																

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO				
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾	
						20%	30%		
7.2 Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	7b Planungsmodelle 92 Brückenspanne 19 Provisorische Brücke 95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke 98a Individuelle Abformung 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1100 Brückenglied 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis	63,33	79,37	71,35	85,62	92,76	142,70	
7.3 Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	24b Wiedereinsetzen/Erneuerung einer Facette 95c Wiedereinsetzen/Erneuerung einer Facette 19 Provisorische Krone	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0023 Verwendung von Kunststoff 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator 0320 Formteil 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch aus Kunststoff 1620 Vestibuläre Verblendung Keramik 1630 Zahnfleisch Keramik 1640 Vestibuläre Verblendung Komposit 1650 Zahnfleisch Komposit 8070 Metallverbindung 8200 Reparatur Krone/Brückenglied 9330 Versandkosten Material	31,42	39,18	35,30	42,36	45,89	70,60	
7.4 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezementierbarer Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	24a Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers 95a Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern 95b Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern 19 Provisorische Krone	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator 1500 Metallverbindung nach Brand 8070 Metallverbindung 8200 Reparatur Krone/Brückenglied 9330 Versandkosten Material	15,57	1,59	8,58	10,30	11,15	17,16	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO					
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾		
						20%	30%			
7.5 Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	7b	Planungsmodelle	0010 Modell	235,21	287,45	261,33	313,60	339,73	522,66	
	97a	Totalprothese OK	0120 Mittelwertartikulator							
	97b	Totalprothese UK	0201 Basis für Vorbissnahme							
	98a	Individuelle Abformung	0211 Individueller Löffel							
	98b	Funktionsabdruck OK	0212 Funktionslöffel							
	98c	Funktionsabdruck UK	0213 Basis für Bissregistrierung							
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0215 Basis für Aufstellung							
			0220 Bisswall							
			3010 Aufstellung Grundeinheit							
			3020 Aufstellung Wachs je Zahn							
			3610 Fertigstellung Grundeinheit							
			3620 Fertigstellung je Zahn							
			3821 Weichkunststoff							
			3822 Sonderkunststoff							
			9330 Versandkosten							
			Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis							
	7.6 Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragene Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	24a	Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers	0010 Modell	15,57	1,59	8,58	10,30	11,15	17,16
				0051 Sägemodell						
				0052 Einzelstumpfmmodell						
95a		Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern	0053 Modell nach Überabdruck							
95b		Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern	0120 Mittelwertartikulator							
			1500 Metallverbindung nach Brand							
19		Provisorische Krone	8070 Metallverbindung							
		8200 Reparatur Krone/Brückenglied								
		9330 Versandkosten								
		Material								
7.7 Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	100b	Wiederherstellung mit Abformung	0010 Modell	35,72	38,99	37,36	44,83	48,57	74,72	
			0112 Fixator							
			0120 Mittelwertartikulator							
			3801 Einarmige Klammer							
			3802 Inlayklammer							
			3803 Interdental-Knopfklammer							
			3804 Approximalklammer							
			3805 Auflage							
			3806 Bonyhardklammer							
			3811 Zweiarmige Klammer/Auflage							
			3812 Bonyhardklammer/Auflage							
			3813 Überwurfklammer							
			3814 Doppelbogenklammer							
			3830 Zahn zahnfarben hergestellt							
			3840 Zahn zahnfarben hinterlegen							
			8010 Grundeinheit							
			8021 LE Sprung							
			8022 LE Bruch							
			8023 LE Einarbeiten Zahn							
			8024 LE Basisteil Kunststoff							
			8025 LE Klammer einarbeiten							
		9330 Versandkosten								
		Material: Zähne Verbrauchsmaterial Praxis								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO			
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾
						20%	30%	
<p>8. Nicht vollendete Behandlung (Teilleistungen)²⁾</p> <p>8.1 Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe 50 v. H. des Festzuschusses für den Befund nach den Nrn. 1.1, 1.2, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar.</p> <p>8.2 Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind. 75 v. H. des Festzuschusses für den Befund nach den Nrn. 1.1, 1.2, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar. Ggf. sind die Festzuschüsse für den Befund nach den Nrn. 1.3 oder 4.7 ansetzbar.</p> <p>8.3 Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke 50 v. H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar.</p> <p>8.4 Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind. 75 v. H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar. Ggf. sind die Festzuschüsse für den Befund nach Nr. 2.7 für die Ankerzähne oder für die Brückenzwischenglieder ansetzbar.</p> <p>8.5 Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese 50 v. H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 3.1 oder 4.1 bis 4.4 sind ansetzbar.</p>								

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	Beträge für zahnärztl. Leistungen (§ 57 Abs. 1) in €	Beträge für zahntechn. Leistungen (§ 57 Abs. 2) in €	Festzuschüsse in EURO			
					Ohne Bonus	Mit Bonus		doppelter Festzuschuss ¹⁾
						20%	30%	
8.6 Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind 75 v. H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 3.1 oder 4.1 bis 4.4 sind ansetzbar. Ggf. sind die Festzuschüsse für die Befunde nach den Nrn. 4.5 oder 4.9 ansetzbar.								

1) Nr. 4 des Teils Allgemeines der Festzuschuss-Richtlinien ist bei der Anwendung zu beachten.
2) Die Befunde zu 8. Teilleistungen setzen den Ansatz der zugehörigen Teilbefunde voraus. Da diese variieren können, wird auf einen betragsmäßigen Ausweis verzichtet.

Köln, den 3. November 2004

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 Absatz 6 SGB V in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung
Der Vorsitzende
Prof. Dr. Herbert G e n z e l